

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 53/02 B

Kassenärztliche Vereinigung Nordbaden,
Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten
im Zulassungsbezirk Nordbaden,
Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

2.,

3. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

4. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,

5. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

6. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

7. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

8. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. C l e m e n s und Dr. K r e t s c h m e r beschlossen:

Der Wert der anwaltlichen Tätigkeit für das Beschwerdeverfahren wird auf

119.028,75 €

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit für das Revisionsverfahren beruht auf § 116 Abs 2 iVm § 8 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) in Anlehnung an § 13 Abs 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Danach ist maßgebend die sich aus dem Antrag des Rechtsuchenden für ihn ergebende Bedeutung der Sache, dh in der Regel sein wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen (BSG SozR 1930 § 8 Nr 2 S 2 f; SozR 3-1930 § 8 Nr 1 S 2 und Nr 2 S 8). Wie der Wortlaut des § 13 Abs 1 Satz 1 GKG und die dazu ergangene Rechtsprechung klarstellen, ist dabei auf den wirtschaftlichen Wert des im Streit befindlichen Anspruchs abzustellen. Dieser ist antragsgemäß mit 119.028,75 € anzusetzen.

Die klagende Kassenärztliche Vereinigung hat sich im Beschwerdeverfahren gegen die vom beklagten Berufungsausschuss ausgesprochene, vom Landessozialgericht bestätigte Zulassung der Beigeladenen zu 1. zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung in H. als Praxismachfolgerin des Beigeladenen zu 2. gewandt. Die Klägerin hat gemessen an ihrem im Berufungsverfahren gestellten Antrag die Zulassung der Revision mit dem Ziel angestrebt, den Zulassungsantrag der Beigeladenen zu 1. abzulehnen. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens war damit - unbeschadet möglicher anderer, mit dem prozessualen Vorgehen der Klägerin in Zusammenhang stehender Erwägungen - allein die Zulassung der Beigeladenen zu 1, die durch die Kostenentscheidung im Beschluss des Senats vom 16. Dezember 2002 (neben dem Beklagten) begünstigt wird. Soweit die Klägerin meint, es sei - weil über die Wirksamkeit einer Praxisübernahme gestritten worden sei - nur der Praxiskaufpreis bzw -wert als wirtschaftliches Interesse anzusetzen, verkennt sie, dass ihre Auffassung zum Fehlen einer wirksamen Praxisveräußerung nicht den Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens bildete, sondern nur unselbstständiges Element zur Begrün-



dung der vermeintlichen Rechtswidrigkeit der beanstandeten Zulassungsentscheidung war.

Da der Rechtsstreit im Verhältnis zur erstattungspflichtigen Klägerin mithin entscheidend durch das wirtschaftliche Interesse der Beigeladenen zu 1. an ihrer Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung geprägt war, ist der Wert des Streitgegenstandes nach den Grundsätzen zu bemessen, die der Senat in seiner Rechtsprechung generell bei der erstmaligen Zulassung von Psychologischen Psychotherapeuten heranzieht. Der Senat legt insoweit das 5-fache des durchschnittlichen Jahresumsatzes zu Grunde (vgl zB Beschluss vom 28. Januar 2000 - B 6 KA 22/99 R -). Nach den im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Juli 2002 zum Streitwert für das Berufungsverfahren mitgeteilten, von der Klägerin nicht beanstandeten Rechenwerten ergibt sich danach ein Betrag von $5 \times 39.676,25 \text{ €}$ (= 198.381,25 €) abzüglich eines 40%igen Praxiskostenanteils (= 79.352,50 €), also 119.028,75 €.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)